



Niedersächsisches Landesamt für  
Soziales, Jugend und Familie  
- Fachgruppe SH -

Thema :  
Inklusion



SH – Wir ebnen den Weg für  
Teilhabe und Inklusion!

**Einführungsreferat: „Inklusion“  
des Fachgruppenverantwortlichen  
„Sozialhilfe, Einrichtungen“ im Landessozialamt – LRD Werner Welp –  
auf der  
Fachtagung "Inklusion: Vision oder Mogelpackung?"  
am 30.11.2011 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 30.11.2011**

**(Es gilt das gesprochene Wort. In eckige Klammer gesetzte Textpassagen sind  
der Zensur der Uhr zum Opfer gefallen.)**



Niedersächsisches Landesamt für  
Soziales, Jugend und Familie  
- Fachgruppe SH -

Thema :  
Inklusion



SH – Wir ebnen den Weg für Teilhabe  
und Inklusion!

---



Herzlich Willkommen zur Fachtagung:

**"Inklusion: Vision oder  
Mogelpackung?"**  
am 30.11.2011 in der

**OLDENBURG**

Werner Welp, Fachgruppenverantwortlicher im LS



---

© Gino Santa Maria - Fotolia.com © BurnedFlowers - Fotolia.com © Pixel - Fotolia.com © Gina Sanders - Fotolia.com Torbz © Torbz - Fotolia.com

[www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de](http://www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de)

Kurze stichsatzartige Wiedergabe des ersten Teils des Vortrags:

- Begrüßung und Anrede der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, besondere Begrüßung und Dank Herrn Finke (Landesbeauftragter), Frau Prof. Dr. Schulze (Vertreterin des Gastgebers),

- Grüße der Frau Präsidentin Claudia Schröder.

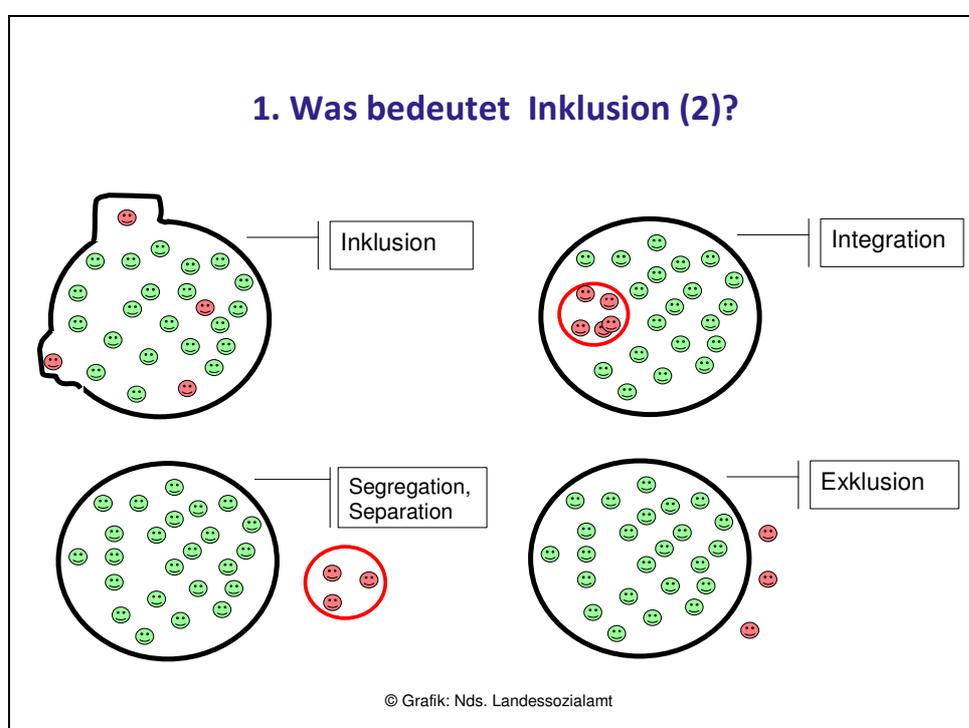
### **1. Was bedeutet Inklusion (1)?**

- Integration: Menschen mit Behinderung werden in das System / die Gesellschaft hineingefügt
- Inklusion: Menschen mit Behinderung gehören von Anfang an dazu → System so gestalten, dass keiner ausgeschlossen ist und jeder sich zugehörig fühlt

Was bedeutet eigentlich Inklusion? Die Inklusion ist eine Weiterentwicklung des pädagogischen Ansatzes der Integration. Ausgangspunkt der Integration ist, dass Menschen mit Behinderung außerhalb der Gesellschaft stehen und in diese Gesellschaft wieder integriert, das heißt hineingefügt werden müssen. Grundvoraussetzung der Integration ist damit, dass zunächst ausdrücklich festgestellt werden muss, ob ein Mensch behindert ist. Außerdem ist ebenfalls ausdrücklich festzustellen, welcher Bedarf an Leistungen erforderlich ist, um ihn wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Die Inklusion geht dagegen davon aus, dass Menschen mit Behinderung von Anfang an zur Gesellschaft gehören. Damit dies der Fall ist, ist das System so zu gestalten, dass keiner ausgeschlossen ist. Jeder Mensch ist unterschiedlich und soll sich mit allen seinen Unterschieden zu jedem Zeitpunkt der Gesellschaft zugehörig fühlen können. Dies gilt, auch wenn wir heute spezifisch diese Gruppe betrachten wollen,

nicht nur für die Menschen mit Behinderung, sondern z. B. auch für Menschen mit Migrationshintergrund oder sozialen Problemen. Bereits die Feststellung, dass Menschen eine Behinderung besitzen und / oder einen besonderen Förderbedarf haben, wird in der reinen Lehre der Inklusion als diskriminierend empfunden und daher abgelehnt.



Ich will die unterschiedlichen pädagogischen Ansätze noch einmal anhand dieses Schaubildes verdeutlichen und dabei auch Ansätze einbeziehen, die heute überholt sind: Einer der älteren Ansätze ist die Exklusion. Nach diesem Modell sind Menschen mit Behinderung von Anfang an aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Außerhalb der Gesellschaft bewegen sie sich u. U. jedoch relativ frei. [Ein Beispiel können wir dem Film Nell entnehmen: Die behinderte Mutter von Nell lebt mit ihren beiden Töchtern weit außerhalb des nächsten Ortes in einer abgelegenen Blockhütte im Wald.<sup>1]</sup> Eine

---

<sup>1</sup> Für den Oskar und den Golden Globe nominiertes Film mit Jodi Foster aus dem Jahr 1994. Mehr zur Handlung unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Nell>

**Einführungsreferat: „Inklusion“  
des Fachgruppenverantwortlichen  
„Sozialhilfe, Einrichtungen“ im Landessozialamt – LRD Werner Welp –  
auf der  
Fachtagung "Inklusion: Vision oder Mogelpackung?"  
am 30.11.2011 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 30.11.2011**

Seite 4 von 50

---

Förderung oder Bildung von Menschen mit Behinderung findet bei diesem Ansatz nicht – bzw. nicht institutionell statt.

Segregation beziehungsweise Separation bedeutet, dass Menschen mit Behinderung von der Gesellschaft ausgeschlossen und in besonderen „Räumen“ betreut werden. Dies können zum Beispiel Sondereinrichtungen und Förderschulen sein.

Die Integration betont weiterhin deutlich die Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Menschen mit Behinderung werden dadurch stigmatisiert. Es gibt aber den Versuch, sie durch besondere Maßnahmen wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

In der Inklusion passt sich die Gesellschaft den Besonderheiten aller Menschen an. Dies wird in dem Schaubild durch die Ausbuchtungen in dem Kreis symbolisiert.

Für Separation finden Sie in der neueren Trivial-Literatur ein gutes Beispiel. Im Roman „Hiobs Brüder“ von Rebecca Gable lässt der Abt eines Klosters alle Personen, die durch eine Behinderung von Gottes Ebenbild und damit von seiner „Norm“ abweichen, auf eine ansonsten unbewohnte Insel bringen und dort in einem Aussätzigenhaus einschließen. Im weiteren Verlauf findet sich in diesem Roman, der ja schließlich ein „Happy End“ haben muss, allerdings auch ein Beispiel für gelungene Inklusion, denn diese Menschen sind am Ende der Story, weil sie ihre gerade aus der Behinderung folgenden besonderen Fähigkeiten in diese Gesellschaft einbringen können, alle geachtete Mitglieder der Gesellschaft:

Der Mensch mit seelischer Behinderung, der sich für einen angelsächsischen Heiligen hält, wird ein hervorragender Dorfpriester. Der junge Mann mit Down-Syndrom kann als Gehilfe des Müllers seinen Lebensunterhalt selbst verdienen. Die siamesischen Zwillinge bringen die besonderen Fähigkeiten, die aus ihrer Vier-Händigkeit

resultieren, als Leibwächter ein. Der Epileptiker schließlich wird Ratgeber des späteren englischen Königs Henry Plantagenet.<sup>2</sup>



Die Inklusion ist stark mit der Behindertenrechts-Konvention der Vereinten Nationen<sup>3</sup> verbunden.

[Die UNESCO beschreibt inklusive Bildung wie folgt:

„Inklusion wird also als ein Prozess verstanden, bei dem auf die verschiedenen Bedürfnisse von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eingegangen wird. Erreicht wird dies durch verstärkte Partizipation an Lernprozessen, Kultur und Gemeinwesen, sowie durch Reduzierung und Abschaffung von Exklusion in der Bildung. Dazu gehören Veränderungen in den Inhalten, Ansätzen, Strukturen und Strategien Diese Veränderungen müssen von einer gemeinsamen Vision getragen werden, die alle Kinder innerhalb einer angemessenen Altersspanne einbezieht, und von

<sup>2</sup> Henry II, \* 05.03.1133; † 06.07.1189; [http://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich\\_II.\\_\(England\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_II._(England)) ,

<sup>3</sup> BGBl. 2008 II, S. 1419 <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>

**Einführungsreferat: „Inklusion“  
des Fachgruppenverantwortlichen  
„Sozialhilfe, Einrichtungen“ im Landessozialamt – LRD Werner Welp –  
auf der  
Fachtagung "Inklusion: Vision oder Mogelpackung?"  
am 30.11.2011 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 30.11.2011**

---

Seite 6 von 50

der Überzeugung, dass es in der Verantwortung des regulären Systems liegt, alle Kinder zu unterrichten.“<sup>4</sup> Verkürzt bedeutet dies ebenfalls nach der UNESCO: „Bildung für Alle“<sup>5</sup>

Noch etwas: Viele werden sagen, dass die Inklusion nur mit sehr viel zusätzlichem Geld realisiert werden kann. Dies ist so vereinfacht nicht richtig: Es gibt Untersuchungen und auch Beispiele, nach denen intelligente Konzepte zur Umsetzung der Inklusion mit relativ wenig Geld realisiert werden können. Nach Feststellungen der UNESCO gibt es z. B. in den meisten Bildungssystemen erhebliche Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung, die der Inklusion zu Gute kommen können. Die Inklusion erschließt z. T. auch erst derartige Effizienzgewinne. Es ist weniger kostenintensiv Schulen einzuführen und zu erhalten, die alle Kinder gemeinsam unterrichten, als ein komplexes System unterschiedlicher Schultypen zu errichten, die jeweils auf verschiedene Gruppen spezialisiert sind. Da inklusive Schulen alle Kinder gemeinsam unterrichten, müssen sie Mittel und Wege finden, beim Unterrichten auf individuelle Unterschiede einzugehen. Davon profitieren alle Kinder.<sup>6</sup> Schließlich beruhen Lernprozesse immer auch mit darauf, dass Kinder Verhalten von Kommunikationspartnern nachahmen und Anreize aus der Umwelt aufnehmen. Je mehr Kommunikationspartner mit unterschiedlichen Verhaltensformen, Fähigkeiten und Kenntnissen vorhanden sind und je abwechslungsreicher die Anreize aus der Umwelt sind, desto höher ist der Lerneffekt. Das bedeutet, dass die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung, ihre Fähigkeiten voll zu entwickeln, nur dann optimal gefördert werden können, wenn sie in einer Umgebung unterrichtet werden, in der gleichzeitig möglichst viele Menschen ohne Behinderung unterrichtet werden.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Deutsche UNESCO-Kommission, Bonn 2009, Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, Seiten 8 f. - <http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/InklusionLeitlinienBildungspolitik.pdf>

<sup>5</sup> a. a. O.

<sup>6</sup> Deutsche UNESCO-Kommission, Bonn 2009, Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, Seiten 9, 11f. - <http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/InklusionLeitlinienBildungspolitik.pdf>

<sup>7</sup> Vgl. z. B. die vergleichbaren Erkenntnisse zur Sprachförderung bei Kindern mit Migrationshintergrund – Tanja Kiziak u. a., Berlin 2012, Dem Nachwuchs eine Sprache geben – was frühkindliche Sprachförderung leisten kann, <http://www.berlin-insti->

**Einführungsreferat: „Inklusion“  
des Fachgruppenverantwortlichen  
„Sozialhilfe, Einrichtungen“ im Landessozialamt – LRD Werner Welp –  
auf der  
Fachtagung "Inklusion: Vision oder Mogelpackung?"  
am 30.11.2011 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 30.11.2011**

---

Seite 7 von 50

Ich sehe übrigens keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Erkenntnis nicht auch auf die Inklusion von Menschen mit Behinderung in andere Lebensbereiche übertragen werden könnte.

Außerdem möchte ich eine weitere Argumentation aufgreifen, die ebenfalls von der UNESCO stammt: Danach bringt die Inklusion erhebliche volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile. So zeigt nach Aussage der UNESCO eine Studie aus Kanada, dass der Ausschluss von behinderten Menschen vom Arbeitsmarkt das potentielle Bruttoinlandsprodukt um 7,7% (\$ 55.8 Milliarden) mindert. Daher lohnt es sich, große Summen in eine Bildung zu investieren, die einen Übergang von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt ermöglicht.<sup>8</sup> Was aber noch viel wichtiger ist, unsere Gesellschaft wird menschlich und sozial umso mehr profitieren, je weiter wir auf dem Weg in eine inklusive Umwelt für Menschen mit Behinderung gelangen. Dies folgt daraus, dass eine inklusive Umgebung die Einstellung zu Vielfalt verändert. Nur wenn man regelmäßig mit Menschen zusammen kommt, die anders als man selbst sind, baut sich die in jedem Menschen vorhandene Angst vor der Andersartigkeit ab. So entsteht gegenseitiges Verständnis. Dies ist der richtige Weg in eine gerechte und diskriminierungsfreie Gesellschaft.<sup>9]</sup>

Der Bereich der Bildung ist zwar möglicherweise der wichtigste Aspekt der Inklusion. Zu Unrecht wird die Diskussion aber häufig auf diesen Bereich beschränkt. Tatsache ist dagegen, dass die Behindertenrechts-Konvention für jedes Lebensalter besondere Ausprägungen der Inklusion vorschreibt. Dies geht von der frühesten Kindheit, über das Kindergartenalter, das Schulalter bis in das Erwerbsalter und schließlich auch in das Seniorenalter.

---

[tut.org/fileadmin/user\\_upload/Veroeffentlichungen/DP\\_Sprachfoerderung/Sprachfoerderung\\_online.pdf](http://tut.org/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/DP_Sprachfoerderung/Sprachfoerderung_online.pdf), insbes. Seite 7

<sup>8</sup> Deutsche UNESCO-Kommission, a. a. O., Seite 13

<sup>9</sup> a. a. O., Seite 9

**Einführungsreferat: „Inklusion“  
des Fachgruppenverantwortlichen  
„Sozialhilfe, Einrichtungen“ im Landessozialamt – LRD Werner Welp –  
auf der  
Fachtagung "Inklusion: Vision oder Mogelpackung?"  
am 30.11.2011 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 30.11.2011**

Seite 8 von 50

---

Erlauben Sie mir hierzu, weil ich im weiteren Verlauf des Vortrags einen Schwerpunkt auf das Kindergarten- und Schulalter legen werde, an dieser Stelle noch einige Aussagen zu Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter und im Seniorenalter zu machen:

Im Erwerbsalter soll den Menschen mit Behinderung die Möglichkeit gegeben werden, mit ihrer eigenen Arbeit und dem damit verdienten eigenen Einkommen ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Dies könnte der jungen ehemaligen Auszubildenden aus dem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte, die ich auf dieser Folie abgebildet habe, nach meinem Kenntnisstand gelungen sein, denn sie hat nach ihrer Ausbildung eine Arbeit in ihrem erlernten Beruf als Schneiderin in einem Brautmoden-Salon aufgenommen. [Viele Menschen mit Behinderung haben jedoch dieses Glück nicht. Dies gilt insbesondere für die Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die zum einen in einem besonderen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind und zum anderen mit dem Erlös ihrer Arbeit in der Regel ihren Lebensunterhalt nicht werden bestreiten können. In der Sitzung des Hauptausschusses der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), an der ich in der letzten Woche teilgenommen habe, haben daher mehrere Teilnehmer die Auffassung vertreten, dass das derzeitige System der Werkstätten für behinderte Menschen nicht den Anforderungen der Behindertenrechts-Konvention gerecht wird und daher an diese Anforderungen angepasst werden muss.<sup>10</sup> Verstehen Sie mich bitte richtig: Die WfbM sind eine vorbildliche Einrichtung. Ihnen verdanken wir, dass nirgends auf der Welt so viele Menschen mit schwereren Behinderungen eine sinnvolle Arbeit ausüben können, wie in Deutschland. Sie sind aber aus Sicht der Behindertenrechts-Konvention verbesserungswürdig. Außerdem müsste es mehr Alternativen zur WfbM auf dem echten Arbeitsmarkt geben. Es wird Sie daher sicher nicht wundern, dass sich u. a. die Jahres-Tagung

---

<sup>10</sup> S.a. Detlev Jähnert

Referent im Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen -

[http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de/arbeitsmarkt\\_bblni/shtml/Doku\\_Referate.shtml](http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de/arbeitsmarkt_bblni/shtml/Doku_Referate.shtml)

der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (LAG WfbM), aber auch der Fachkongress der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. am 11.11.2011 mit dem Thema Werkstätten und Inklusion befasst hat.<sup>11</sup> Dies zeigt, dass die Träger der WfbM selbst dabei sind, das System ihrer Einrichtungen an die Anforderungen der Behindertenrechts-Konvention anzupassen. Wir sollten diesen Weg mit ihnen gemeinsam gehen.]

**1. VN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion  
im Lebenslauf (2)?**

Für Jugendliche, Erwachsenen und alte Menschen mit  
Behinderung:  
Art. 19 ff VN-BRK –  
Unabhängige Lebensführung, Einbeziehung in die Gemeinschaft, Wohnung, Privatsphäre



© LBZH BS, LBZB, Robert Kneschke - Fotolia.com

Über Konzepte, die den besonderen Anforderungen von Menschen mit Behinderung im Seniorenalter gerecht werden, haben wir uns in Deutschland bisher kaum Gedanken gemacht, obwohl hier bereits in Kürze starker Handlungsdruck entstehen wird. Die Notwendigkeit, auf diesem Gebiet mehr zu tun, ergibt sich schon daraus, dass die Zahl der Menschen mit Behinderung, die älter als 60 sind, sich in den nächsten

---

<sup>11</sup> S. Vortrag des Vorsitzenden der Niders. LAG WfbM Detlef Springmann auf dem fachkongress - [http://www.lag-wfbm-niedersachsen.de/Aktuelles/111125\\_FachkongreBVLBerlin2011-ManuskriptDSpringmann-Internetfassung.pdf](http://www.lag-wfbm-niedersachsen.de/Aktuelles/111125_FachkongreBVLBerlin2011-ManuskriptDSpringmann-Internetfassung.pdf)

20 Jahren vervierfachen wird. Zum Vergleich: die Zahl der pflegebedürftigen älteren Menschen wird sich im selben Zeitraum nur um 30 % erhöhen.<sup>12</sup>

**2. Rechte nach der VN-Behindertenrechtskonvention**

© s. Fol. 1

Die Frage, die sich diese junge Dame auf der nächsten Folie stellt, lautet in die juristische Terminologie übersetzt: Ergeben sich für Menschen mit Behinderung aus der Behindertenrechts-Konvention subjektive öffentliche Rechte, die gerichtlich durchgesetzt werden können? Ich will die Antwort vorwegnehmen und ihnen sagen, dass die Rechtsprechung sich schwer tut, wenn sie Menschen mit Behinderung unmittelbare Rechte aus der Behindertenrechts-Konvention zusprechen soll.

---

<sup>12</sup> Quelle: Rede des Direktors des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Dr. Kirsch zur Begrüßung der Mitglieder des Hauptausschusses der BAGüS am 21.10.2011

## 2. Rechte nach der VN-BRK (1)



### **An wen richtet sich die VN – Behindertenrechtskonvention?**

Z. B. Art 24

*Die Vertragsstaaten anerkennen ...  
gewährleisten die Vertragsstaaten ...*

- ➔ Normadressat: Vertragsparteien = Staaten
- ➔ Handlungsaufträge und Bindungswirkung für die Staatsgewalt

Eines der Hauptargumente ist, die Behindertenrechts-Konvention wende sich ausschließlich an die Vertragsstaaten beziehungsweise Vertragsparteien. Sie begründe für die Staatsgewalt daher nur Handlungsaufträge.

## 2. Rechte nach der VN-BRK (2)



**Lassen sich aus VN – Behindertenrechtskonvention subjektiv öffentliche Rechte ableiten?**

### SOZIALGERICHTSBARKEIT:

BSG - B 3 KR 10/10 R - 18.05.2011  
Bay. LSG - L 8 SO 164/11 B ER - 07.09.2011  
Bay. LSG - L 8 SO 165/11 B ER - 02.11.2011

**→ Keine unmittelbar einklagbaren Rechte der Menschen mit Behinderung**

### VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT:

OVG Lüneburg - 2 ME 278/10 - 16.09.2010  
VGH Kassel - 7 B 2763/09 - 12.11.2009:

**→ Bund fehlt Gesetzgebungskompetenz für Kultusangelgenheiten,  
→ VN-BRK nicht „self-executing“, da zu unbestimmt + Art. 4**

Hieraus schließen das BSG<sup>13</sup> sowie das bayerische Landessozialgericht,<sup>14</sup> dass die Behindertenrechts-Konvention den Menschen mit Behinderung keine unmittelbar einklagbaren Rechte verleihen will. Noch weiter gehen das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg<sup>15</sup> und der Verwaltungsgerichtshof Kassel.<sup>16</sup> Diese Gerichte stellen insbe-

<sup>13</sup> BSG - B 3 KR 10/10 R - 18.05.2011; <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&sid=9642b7c909ae7df4e12930c5ed45eae&nr=12083&pos=0&anz=1>

<sup>14</sup> Bay. LSG - L 8 SO 164/11 B ER - 07.09.2011;  
<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=146578&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>  
Bay. LSG - L 8 SO 165/11 B ER - 02.11.2011;  
<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=146576&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>

<sup>15</sup> OVG Lüneburg - 2 ME 278/10 - 16.09.2010;  
<http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0500020100002782%20ME>

<sup>16</sup> VGH Kassel - 7 B 2763/09 - 12.11.2009;  
[http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/39km/page/bslaredaprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE100000199%3Ajuris-r00&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1](http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/39km/page/bslaredaprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE100000199%3Ajuris-r00&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1); DÖV 2010, 325; zur Kritik an der Entscheidung des VGH Kassel s. Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechts-Konvention;

**Einführungsreferat: „Inklusion“  
des Fachgruppenverantwortlichen  
„Sozialhilfe, Einrichtungen“ im Landessozialamt – LRD Werner Welp –  
auf der  
Fachtagung "Inklusion: Vision oder Mogelpackung?"  
am 30.11.2011 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 30.11.2011**

Seite 13 von 50

---

sondere bezogen auf den für die Bildung maßgeblichen Art. 24 Behindertenrechts-Konvention fest, dass der Bund überhaupt nicht befugt gewesen wäre, im Bereich der Bildung internationaler Vereinbarungen abzuschließen, weil die Gesetzgebungsbefugnis auf diesem Gebiet nach [Art. 70 ff.](#) Grundgesetz ausschließlich bei den Ländern liegt. Außerdem kommen diese Gerichte zu dem Ergebnis, völkerrechtlicher Verträge könnten für die Bürger der Vertragsstaaten allenfalls dann Rechte begründen, wenn die zu Grunde liegenden Normen so bestimmt seien, dass sie umgesetzt werden können, ohne dass es einer weiteren Präzisierung durch den nationalen Gesetzgeber bedarf (sog. self-executing Norm). Die Behindertenrechts-Konvention sei aber so unbestimmt, dass sie nicht selbst ausführend sein könne. Dies ergebe sich außerdem auch aus Art. 4 VN-BRK. Diese Norm stelle die Umsetzung der einzelnen Artikel der Behindertenrechts Konvention unter einen Finanzierungs-Vorbehalt und gehe von einer stufenweisen Umsetzung der Konvention durch die Vertragsstaaten aus.

## 2. Rechte nach der VN-BRK (3)



### **Auslegungsmaßstab für unbestimmte Rechtsbegriffe und zur Ausfüllung von Ermessensspielräumen**

**LSG Niedersachsen-Bremen - L 8 SO 117/10 B ER – 16.12.2010**

LSG Berlin-Brandenburg - L 13 SB 235/07 - 03.12.2009

SG Düsseldorf - S 17 SO 138/10 ER - 20.04.2010

SG Düsseldorf - S 17 SO 123/10 - 28.07.2011

**→ Indirekt Herleitung von Rechten aus VN-BRK**

Zu positiveren Ergebnissen für die Menschen mit Behinderung kommen das LSG Niedersachsen-Bremen, das LSG Berlin-Brandenburg, sowie zwei Entscheidungen des Sozialgerichts Düsseldorf. Auch diese Gerichte gehen zwar nicht von einer unmittelbaren Wirkung der Behindertenrechts-Konvention aus. Sie nutzen die Konvention jedoch, um unbestimmte Rechtsbegriffe im [SGB IX](#) und [SGB XII](#) sowie dort begründete Ermessensspielräume auszufüllen. Auf diesem Weg begründet z. B. das LSG Niedersachsen-Bremen<sup>17</sup> einen Anspruch auf Integration in der Kinderkrippe.

---

<sup>17</sup> Nicht veröffentlicht ;

Zur Anwendung der UN-Konvention s. a. LSG Berlin-Brandenburg L 13 SB 235/07 - 03.12.2009; [http://www.anhaltspunkte.de/rspr/urteile/L\\_13\\_SB\\_235.07.html](http://www.anhaltspunkte.de/rspr/urteile/L_13_SB_235.07.html); SG Düsseldorf - S 17 SO 138/10 ER - 20.04.2010 , <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=129022> ; SG Düsseldorf - S 17 SO 123/10 - 28.07.2011, <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=144036>

### 3. Bildung und Menschen mit Behinderung

Welche Rechte haben wir Menschen mit Behinderung im Bereich der Bildung?



© muro - Fotolia.com, Franz Pfluegl - Fotolia.com, Gina Sanders - Fotolia.com, LBZH BS

Auf der nächsten Folie sehen Sie einen Teil der Menschen mit Behinderung, die von der Konvention betroffen sind, nämlich die Menschen mit geistiger Behinderung, mit seelischer Behinderung, Körperbehinderung und Sinnesbehinderungen wie zum Beispiel eine hörgeschädigte Schülerin aus dem Landesbildungszentrum Braunschweig.

### **3.1. Grundsätze für die Bildung von Menschen mit Behinderung – VN-BRK (1)**



#### **Artikel 24 VN – Behindertenrechtskonvention: Bildung**

- Recht auf Bildung
- integratives / inklusives \* Bildungssystem (inclusive education system)\*\* auf allen Ebenen
- Zugang zum allgemeinen Bildungssystem - „Zwei-Säulensystem“ mit Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung möglich

\* Integrativ = offizielle Übersetzung ; inklusiv = Schattenübersetzung;

\*\* englischer Text

Auf die Frage, welche Rechte behinderte Menschen nach der Behindertenrechtskonvention im Bereich der Bildung besitzen, gibt Art. 24 eine Antwort. Dieser Artikel bestätigt u. a. das Recht auf Bildung sowie den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem. Streitig ist dabei, ob Art. 24 ein integratives oder inklusives Bildungssystem meint.<sup>18</sup> Der offizielle deutsche Text, der im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, spricht von einem integrativen Bildungssystem. Der englische Text, der ebenfalls im Bundesgesetzblatt verkündet worden und völkerrechtlich verbindlich ist, verwendet den Begriff „inclusive education System.“ Wortgetreu würde ich dies als Inklusives Bildungssystem übersetzen. Für denkbar halte ich allerdings, dass in der englischen pädagogischen Fachterminologie mit diesem Begriff sehr wohl ein integratives und nicht ein Inklusives Bildungssystem gemeint sein könnte. Da ich selbst kein Pädagoge bin, möchte ich diese Frage nicht abschließend entscheiden. Für die Annahme, dass ein inklusives Bildungssystem gemeint ist, spricht aber, dass die UNESCO –

<sup>18</sup> Der Verein „NETZWERK ARTIKEL 3“ hat eine sog. Schattenübersetzung der VN-Behindertenrechtskonvention herausgegeben, in der anstelle des Begriffes „Integration“ durchgängig der Begriff „Inklusion“ verwendet wird. [http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/046\\_schatteneubersetzung-endgs.pdf](http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/046_schatteneubersetzung-endgs.pdf)

und die ist immerhin als Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation eine für diese Frage besonders kompetente Stelle – von „Inklusion“ spricht.<sup>19</sup>

In jedem Fall begründet Art. 24 ein Recht auf ein „inclusive education system“, verpflichtet aber nicht dazu, ausschließlich dieses System vorzuhalten. Dies bedeutet nach wohl herrschender Meinung, dass ein sog. Zwei-Säulen-Modell zulässig ist, wenn es den Menschen mit Behinderung die Wahl zwischen „inclusive education system“ und einem parallel dazu weiterbestehenden System von Sondereinrichtungen lässt.<sup>20</sup>

### **3.1. Grundsätze für die Bildung von Menschen mit Behinderung – VN-BRK (2)**



#### **Artikel 24 VN – Behindertenrechtskonvention: Bildung**

Für Kinder mit Behinderungen

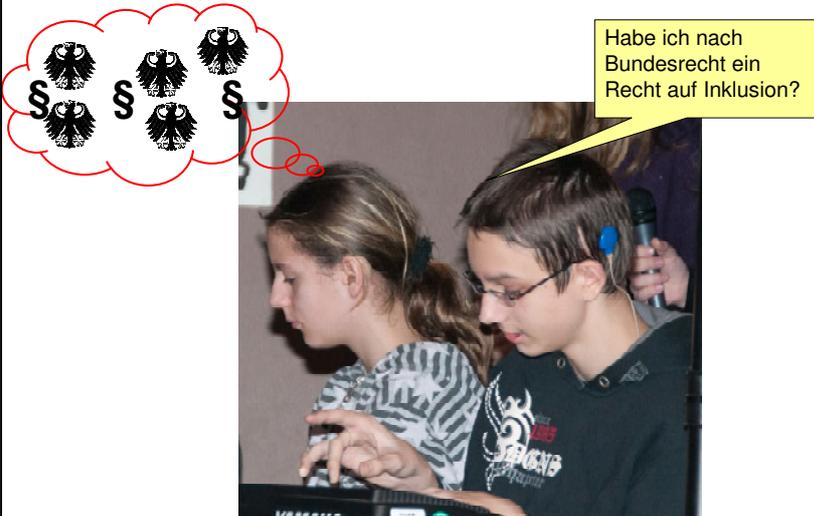
- Recht auf Grundschulunterricht
- Besuch weiterführender Schulen

<sup>19</sup> a.a.O.

<sup>20</sup> Eine andere Position scheint die Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechts-Konvention zu vertreten (Stellungnahme der Monitoring-Stelle (31. März 2011) Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II) - Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Bund; S. 8; [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/stellungnahme\\_der\\_monitoring\\_stelle\\_eckpunkte\\_zu\\_verwirklichung\\_eines\\_inklusiven\\_bildungssystems\\_31\\_03\\_2011.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_der_monitoring_stelle_eckpunkte_zu_verwirklichung_eines_inklusiven_bildungssystems_31_03_2011.pdf)).

Spezifisch für Kinder mit Behinderung begründet die Konvention ein Recht auf Grundschulunterricht sowie den Besuch weiterführender Schulen.

**3.2. Bildung und Menschen mit Behinderung – Bund**



Habe ich nach Bundesrecht ein Recht auf Inklusion?

© LBZ Hildesheim

The image is a composite graphic. At the top, the title '3.2. Bildung und Menschen mit Behinderung – Bund' is centered. Below it, on the left, is a red thought bubble containing five symbols: three black eagles and two dollar signs (\$). To the right of the thought bubble is a yellow speech bubble with the text 'Habe ich nach Bundesrecht ein Recht auf Inklusion?'. Below these elements is a photograph of two children, a girl and a boy, sitting at a computer. The boy is wearing glasses and a blue hearing aid. At the bottom center of the image is the copyright notice '© LBZ Hildesheim'.

Wenn sich aus der Behindertenrechts-Konvention selbst keine unmittelbaren Rechte für Menschen mit Behinderung ableiten lassen, ist von Interesse, ob sich ein Recht auf eine inklusive Bildung aus dem Bundesrecht ergibt.

### **3.2. Bildung und Menschen mit Behinderung – Bund (1)**



**Gesetzgebungskompetenz im Bereich Bildung liegt bei den Bundesländern**

**→ Aussagen zu Integration und Inklusion nur im Sozialleistungsrecht**

Weil der Bund für den Bereich der Bildung nach [Art. 70 ff Grundgesetz](#) keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, finden sich auf dem Gebiet des Bundesrechts entsprechende Rechte ausschließlich im Sozialleistungsrecht.

### 3.2. Bildung und Menschen mit Behinderung – Bund (2)



#### **§ 4 Abs. 3 S. 1 SGB IX: Leistungen zur Teilhabe**

...

- (3) Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. ...

#### **§ 19 Abs. 3 SGB IX: Rehabilitationsdienste und -einrichtungen**

...

- (3) Bei Leistungen an behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder wird eine gemeinsame Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder angestrebt.

...

Von besonderer Bedeutung sind hier [§ 4](#) Abs. 3 S. 1 SGB IX und [§ 19](#) Abs. 3 SGB IX, in denen die gemeinsame Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder geregelt ist. Beide Vorschriften enthalten jedoch Vorbehalte. So ergibt sich aus § 4 Abs. 3 S. 1 SGB IX, dass die gemeinsame Betreuung nur erfolgt, soweit dies möglich ist. § 19 Abs. 3 SGB IX strebt die gemeinsame Betreuung nur an. Die Rechtsbegriffe "Möglichkeit" und "angestrebt" können theoretisch jeder einschränkenden Rechtsauslegung Tür und Tor öffnen.

### 3.3. Inklusion in der Kita



© Dark Vectorangel - Fotolia.com

Ich komme nun zum Landesrecht und will hier zuerst auf das Recht der Kindertagesstätten eingehen.

### 3.3.1. Inklusion in der Kita – institutionelles Recht



#### **§ 2 Abs. 1 S. 3 Nds. KitaG: Auftrag der Tageseinrichtungen**

...Tageseinrichtungen **sollen** insbesondere  
... den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern ...  
untereinander fördern....

#### **§ 3 Abs. 6 S. 1 Nds. KitaG: Arbeit in der Tageseinrichtung**

...Kinder, die wesentlich behindert ... sind, **sollen** nach **Möglichkeit** ...  
gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut  
werden. ...

Im niedersächsischen Landesrecht ergibt sich für Kindertagestätten aus [§ 2](#) Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Nds. KitaG<sup>21</sup> und [§ 3](#) Abs. 6 S. 1 Nds. KitaG jeweils, dass nach Möglichkeit eine gemeinsame Betreuung von behinderten Kindern und nichtbehinderten Kindern in einer Gruppe erfolgen soll. Dabei beschreibt das Wort „soll“ ein so genanntes eingeschränktes Ermessen, d.h. Im Regelfall besteht keinerlei Ermessen und nur bei atypischen Ausnahmefällen wird ein Ermessensspielraum eröffnet. Damit würde ich sagen, dass im Nds. KitaG bereits ein weitgehender Auftrag zu einer inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung angelegt ist. Allerdings schränkt das Wort „Möglichkeit“ diesen Auftrag auch ein.

---

<sup>21</sup> Fassung vom 07.02.2002

### 3.3.1. Inklusion in der Kita – Leistungsrecht (1)



#### **§ 1 DVO AG SGB XII:**

nur für Kindergartenkinder (d.h. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) ein Anspruch

Im Leistungsrecht ergibt sich aus § 1 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII)<sup>22</sup> nur für Kindergartenkinder (das heißt vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)<sup>23</sup> ein Anspruch auf Leistungen für eine integrative Betreuung in einer Kindertagesstätte. Für Kinder unterhalb des vollendeten dritten Lebensjahres führt das Land zurzeit ein Modellprojekt durch, in dem ebenfalls Leistungen erbracht werden.<sup>24</sup> Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Modellprojekt ist jedoch begrenzt. Außerdem läuft das Modellprojekt in Kürze aus und die Frage, ob, wie und in welchem Rahmen eine dauerhafte Lösung erfolgen soll, ist zurzeit noch ungeklärt.

---

<sup>22</sup> Fassung vom 27. Juni 2011

<sup>23</sup> Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b KitaG sind Kindergärten definiert als Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung dienen. <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+ND+%C2%A7+1&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

<sup>24</sup> Mehr Informationen zum Modellversuch finden Sie unter [http://www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=32&article\\_id=369&psmand=2](http://www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32&article_id=369&psmand=2)

Ich will jetzt einmal die Realität der Inklusion in der Kindertagesstätte beleuchten. Dabei gehe ich davon aus, dass nach alter Erfahrung ein Patient nur bereit ist, eine ungesunde Lebensweise aufzugeben, wenn man ihm seinen kritischen Zustand durch eine schonungslose Diagnose immer wieder vor Augen führt. Ich hoffe, dass dieses Rezept auch beim Patienten „Niedersachsen“ und der Krankheit „verbesserungswürdige Inklusion“ funktioniert.

Es gibt eine Studie der Bertelsmann-Stiftung,<sup>25</sup> die so interpretiert worden ist, als ob Niedersachsen in der Bildung bei der Umsetzung der Inklusion als Schlusslicht unter den Bundesländern erscheint.



Ich will der Frage nachgehen, ob dies im Bereich der Kindertagesstätten stimmt.

---

<sup>25</sup> [http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten\\_104357.htm](http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten_104357.htm)

### 3.3.2. Inklusion in der Kita - Realität im Jahr 2010 (1)

**Bundesweit** besuchen **61,5 %** der Kinder mit Behinderung eine integrative Kita. Spitzenreiter ist Schleswig-Holstein mit **88,9 %**. **Niedersachsen** ist mit **36,6 %** fast **Schlusslicht**.



© LBZ Oldenburg ; Quellen: Bertelsmann-Stiftung: Gemeinsam lernen – Inklusiv leben, S. 9 ;

Nach Angaben der Bertelsmann Stiftung besuchen bundesweit 61,5 % der Kinder mit einer Behinderung eine integrative Kindertagesstätte, Spitzenreiter ist Schleswig-Holstein mit 88,9 %. Niedersachsen befindet sich mit 36,6 % auf einem der hinteren Plätze.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> a. a. O., S. 9, Abb. 1

### 3.3.2. Inklusion in der Kita - Realität im Jahr 2010 (2)

Im Landschaftsverband  
**Westfalen-Lippe** (8,5 Mio.  
Einwohner) gibt es noch **8  
Gruppen** in  
Sonderkindergärten, in  
**Niedersachsen** (7, 2 Mio.  
Einwohner) **111  
Sonderkindergärten** mit  
**3124** belegten Plätzen ...

... sowie 92 Sprachheil- und  
Hörgeschädigtenkindergärten mit  
2246 belegten Plätzen.



© LBZ Oldenburg ; Quellen: Aussage des LWL-Direktors vom 23.11.2011; Einrichtungsdatenbank Quotas des LS

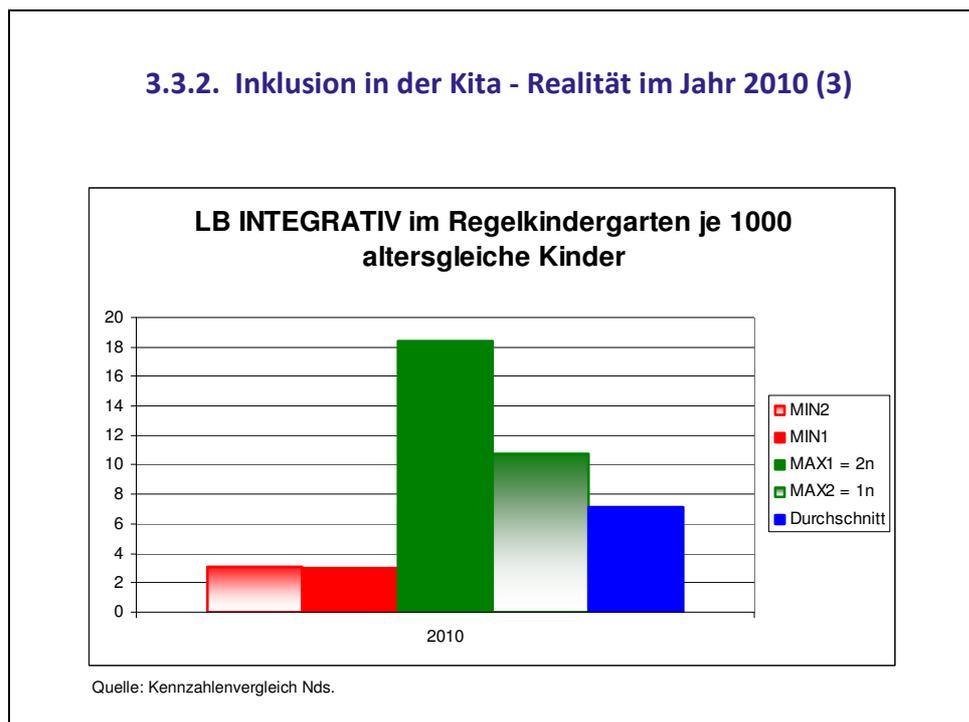
Vorige Woche habe ich bei der Sitzung des Hauptausschusses der BAGüS erfahren, dass es im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe, in dessen Gebiet rund 1,3 Millionen Einwohner mehr als Niedersachsen leben, nur noch acht Gruppen in Sonderkindergärten geben soll.<sup>27</sup> In Niedersachsen gibt es 111 Sonderkindergärten mit zurzeit 3.124 belegten Plätzen. Zusätzlich gibt es noch 92 Sprachheil- und Hörgeschädigtenkindergärten mit 2.246 belegten Plätzen.<sup>28</sup> [Die Sprachheil- und Hörgeschädigtenkindergärten nehmen allerdings eine Sonderrolle ein, da es in fast allen anderen Bundesländern keine entsprechenden Einrichtungen gibt. Außerdem besteht bei Ihnen eine weitere Besonderheit, auf die ich nachher noch eingehen werde.]

Die beiden nachfolgenden Grafiken verwenden Daten aus dem Kennzahlenvergleich der niedersächsischen örtlichen Träger der Sozialhilfe, an dem sich insgesamt 30

<sup>27</sup> Quelle: Rede des Direktors des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Dr. Kirsch zur Begrüßung der Mitglieder des Hauptausschusses der BAGüS am 21.10.2011

<sup>28</sup> Einrichtungsdatenbank des LS (Stand 29.11.2011)

örtliche Träger der Sozialhilfe und andere vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe herangezogenen Kommunen beteiligen.

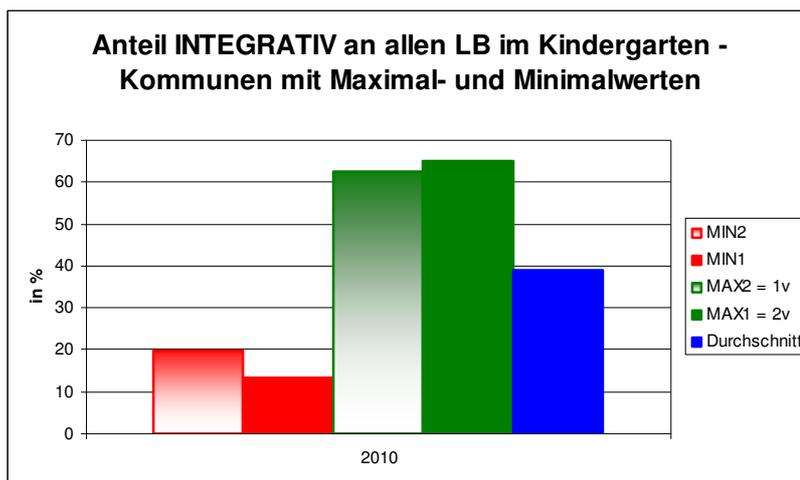


Ich habe jeweils in Rot die beiden Kommunen mit den aus Sicht der Integration verbesserungswürdigsten Daten und in Grün die beiden Kommunen mit den günstigsten Daten dargestellt. Der Balken in blauer Farbe gibt den Durchschnitt aus allen teilnehmenden Kommunen an.

**Einführungsreferat: „Inklusion“  
des Fachgruppenverantwortlichen  
„Sozialhilfe, Einrichtungen“ im Landessozialamt – LRD Werner Welp –  
auf der  
Fachtagung "Inklusion: Vision oder Mogelpackung?"  
am 30.11.2011 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 30.11.2011**

Seite 28 von 50

**3.3.2. Inklusion in der Kita - Realität im Jahr 2010 (4) –  
Ausgewählte örtliche Träger der Sozialhilfe (4 von 31)**



Quelle: Kennzahlenvergleich Nds.;

Die Kommune mit dem Wert MAX1, ist bei der vorangegangenen Folie MAX2, die mit Wert MAX2 in der vorangegangenen Folie MAX1.

Beide Grafiken zeigen, dass die Schwankungsbreite zwischen den Kommunen mit stark verbesserungsbedürftigen und denen mit günstigen Werten sehr groß ist. Wenn ich einmal unterstelle, dass zumindest der Maximalwert von allen Kommunen erreicht werden kann, gibt es also bei vielen Kommunen noch ausreichend Raum für deutliche Steigerungen der Integrationsquote.

An dieser Stelle möchte ich übrigens in die Anonymität der Kommune, die nach der zweiten Grafik den höchsten Anteil von integrativ betreuten Kindern mit Behinderung hat, lüften: Es handelt sich um die Stadt Oldenburg, in der wir gerade tagen und deren „Fachdienstleiterin Soziales“ sich im Publikum befindet. Bitte richten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für diese exzellente Leistung meine besondere Anerkennung aus.

**3.3.2. Inklusion in der Kita - Realität im Jahr 2010 (5) –  
Ergebnis**



Niedersächsischer Kennzahlenvergleich und Bertelsmann-Stiftung stimmen mit einer Integrationsquote von 37 bzw. 39 % fast überein.  
Herr Welp, das spricht doch wohl mehr für Schlusslicht und Mogelpackung als für Vision.

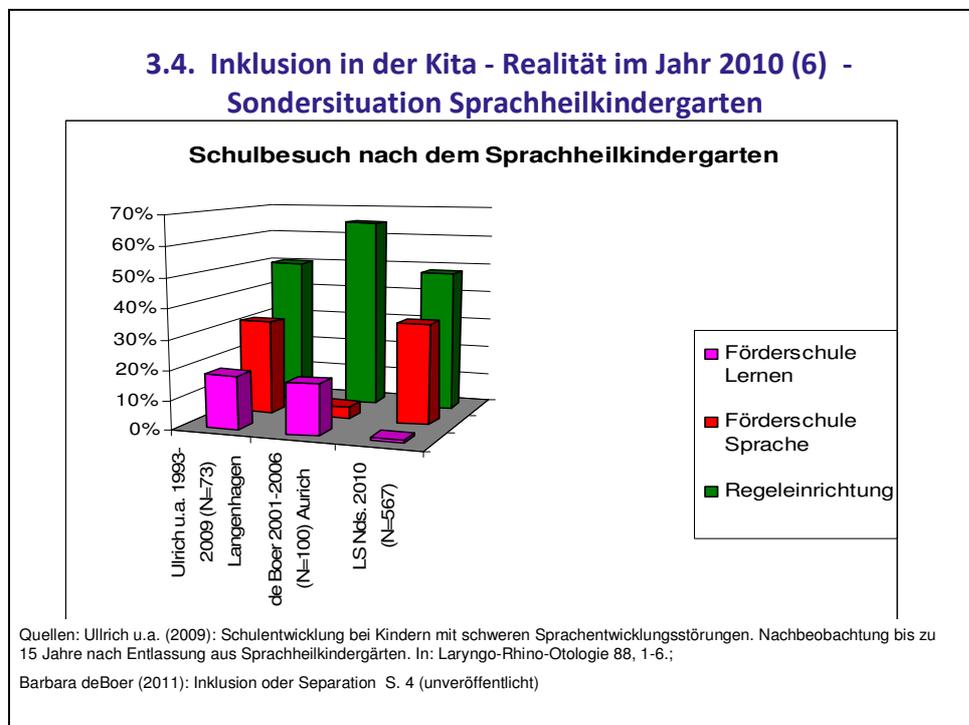
© LS + Paul Fleet - Fotolia.com

Interessant ist, dass der von der Bertelsmann Stiftung ermittelte Wert und der Durchschnittswert aus dem Kennzahlenvergleich nur um zwei Prozentpunkte voneinander abweichen. Dies spricht dafür, dass die Bertelsmannstiftung zu einer zutreffenden Einschätzung der Integrationsquote in den Kindertagesstätten gekommen ist.

Dass Niedersachsen bei der Integration in der Kindertagesstätte einen der hinteren Plätze belegt, sollte uns Ansporn sein, unsere Anstrengungen auf diesem Gebiet deutlich zu steigern. Dass wir zz. die rote Laterne tragen, ist nicht so schlimm. Schlimm wäre nur, wenn wir nichts tun würden, um diesen Zustand zu ändern!

**Einführungsreferat: „Inklusion“  
des Fachgruppenverantwortlichen  
„Sozialhilfe, Einrichtungen“ im Landessozialamt – LRD Werner Welp –  
auf der  
Fachtagung "Inklusion: Vision oder Mogelpackung?"  
am 30.11.2011 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 30.11.2011**

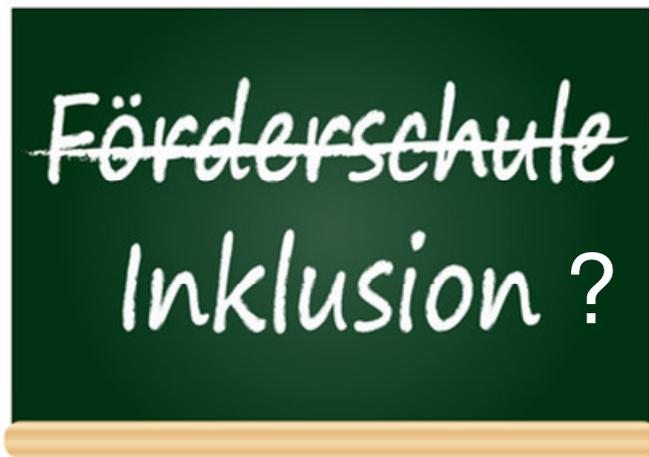
Seite 30 von 50



Wie bereits angekündigt komme ich jetzt noch auf eine Besonderheit bei den Sprachheilkindergärten zu sprechen: Sprachheilkindergärten sind Sondereinrichtungen und damit vordergründig eine Form von Separation. Sie nehmen Kinder aber nur für einen eng begrenzten Zeitraum auf. Es findet ein sehr engmaschiges Fallmanagement durch unsere Fachberatung statt. Dass dieses Fallmanagement sehr intensiv und landesweit nach einheitlichen Standards erfolgt, ist ein entscheidender Unterschied und ein Vorteil gegenüber allen anderen Sondereinrichtungen. Nach den neuesten Untersuchungen besuchen nach Abschluss des Sprachheilkindergartens zwischen 50 % und 65 % der Kinder Regeleinrichtungen, d.h. sie wechseln entweder auf Regelkindergärten oder in die allgemeine Schule. Ein weiterer Teil der Kinder besucht im Anschluss an den Sprachheilkindergarten die Förderschule Sprache. Dort werden sie auf dem Niveau der allgemeinen Schule unterrichtet. Außerdem wechseln sie ganz überwiegend im Laufe der Primarstufe aus der Förderschule Sprache in allgemeine Schulen. Aus diesem Grund bin ich der Auffassung, dass die Sprachheilkindergärten, obwohl sie eine Form der Separation sind, für die Integration von

Kindern mit Sprachbehinderung unersetzlich und damit ein Wegbereiter der Inklusion sind.

### 3.4. Inklusion in der Schule



© Torbz - Fotolia.com

Kommen wir nun zur Schule:

#### **2.4.1. Inklusion in der Schule – aktuelle Entwicklung**



**Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung des Rechtes auf  
Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit  
sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule**

Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/796

**Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung des Rechtsanspruchs  
auf inklusive Beschulung**

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 16/2702

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule  
in Niedersachsen**

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4137

Im Niedersächsischen Landtag werden zz. je ein Gesetzesentwurf und ein Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD<sup>29 30</sup> und von Bündnis 90 / Die Grünen<sup>31 32</sup> sowie ein gemeinsamer Gesetzesentwurf der „Regierungsfaktionen“<sup>33</sup> zur Einführung der inklusiven Schule beraten. Allen drei Entwürfen ist gemeinsam, dass sie die inklusive Beschulung zur Regel machen und nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern ausnahmsweise den Besuch der Förderschule zulassen. Die Förderschulen sollen

---

<sup>29</sup> Entwurf eines „Gesetzes zur Herstellung des Rechtsanspruchs auf inklusive Beschulung“, Landtagsdrucksache 16/2702 - [http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen\\_16\\_5000/2501-3000/16-2702.pdf](http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_16_5000/2501-3000/16-2702.pdf)

<sup>30</sup> Entschließung „Vielfalt ist Bereicherung - für ein sofortiges Aktionsprogramm zur Umsetzung inklusiver Bildung“, Landtagsdrucksache 16/2703 - [http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen\\_16\\_5000/2501-3000/16-2703.pdf](http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_16_5000/2501-3000/16-2703.pdf)

<sup>31</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule, Landtagsdrucksache 16/796 - [http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen\\_16\\_2500/0501-1000/16-0796.pdf](http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_16_2500/0501-1000/16-0796.pdf)

<sup>32</sup> Entschließung „Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen“, Landtagsdrucksache 16/796 - [http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen\\_16\\_2500/0501-1000/16-0796.pdf](http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_16_2500/0501-1000/16-0796.pdf)

<sup>33</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen, Landtagsdrucksache 16-4137 - [http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen\\_16\\_5000/4001-4500/16-4137.pdf](http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_16_5000/4001-4500/16-4137.pdf)

aber mit folgenden Ausnahmen als Angebot im Sinne des Zwei-Säulen-Modells erhalten bleiben:

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht in § 14 Abs. 4 Satz 2 und § 138c Abs. 4 NSchG ein Auslaufen von Förderschulen für die Primarstufe der Förderschule Lernen vor. § 68 des Gesetzentwurfes der Grünen führt im Ergebnis außerdem dazu, dass die Förderschulen in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache aufgelöst werden.

Der Entwurf der SPD-Fraktion ist ein Vorschaltgesetz, das das Ziel hat, schnellstmöglich, die Wahlfreiheit der Eltern zwischen Inklusiver Schule und Förderschule herzustellen und die weiteren erforderlichen Regelungen in einem nachfolgenden Gesetz treffen will.

Kommen wir nun zur Realität der Integration in der Schule:



Auch hinsichtlich der Inklusion in der Schule sieht die Bertelsmannstiftung Niedersachsen als Schlusslicht unter den Bundesländern.

[Dafür, dass diese Annahme stimmt könnte, spricht, dass Niedersachsen mit 0,3 % die niedrigste Inklusionsquote unter allen Bundesländern vorweisen kann. Relativiert wird diese Feststellung aber dadurch, dass Niedersachsen zu den drei Ländern mit der niedrigsten Förderquote gehört, d. h. überhaupt nur für sehr wenig Kinder ein Förderbedarf festgestellt worden ist.<sup>34</sup> Vier Bundesländer haben sogar eine doppelt so hohe Förderquote. ]

Zu diesem Punkt gehe ich etwas mehr ins Detail:

**3.4.3. Inklusion in der Schule – Realität 2011 (1)**

**Bundesweit** werden **3,3 %** der Kinder mit einer **geistigen Behinderung** inklusiv beschult; in Hamburg, 27,6 %.

**Niedersachsen** ist mit **4,0 %** weit abgeschlagen, unter den westl. Flächenländern aber gut.



© LBZ Hildesheim ; Quelle: Bertelsmann-Stiftung: Gemeinsam lernen – Inklusiv leben, S. 36 ff ;

Die Zahlen auf dieser Folie zeigen, dass Niedersachsen bei der integrativen Beschulung von Kindern mit einer geistigen Behinderung in der Tat gegenüber den Spitzenreitern abgeschlagen ist. Gegenüber dem bundesweiten Durchschnitt und im Ver-

---

<sup>34</sup> a.a.O., Seite 34

gleich mit den anderen westlichen Flächenländern ist Niedersachsen aber selbst mit der schon sehr niedrigen Integrationsquote von 4,0 % eher gut.

### 3.4.3. Inklusion in der Schule – Realität 2011 (2)



Bei den **Hör**behinderten liegt die Inklusionsquote im **Bund** bei **26,3 %**, in Schleswig-Holstein bei 64,5 %, in **Niedersachsen 31,6 % (Rang 9 von 16) bzw. 34,9 % (KMK).**

Im Bereich **Sprache** lautet der **Bundeswert 27,0 %**, der **niedersächsische 1,9 % (Rang 16) bzw. 1,4 % (KMK).**

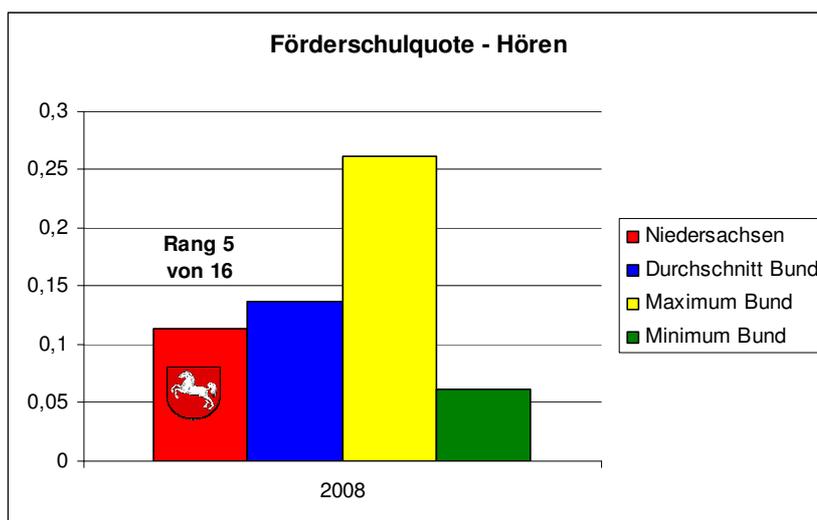
© LBZ Hildesheim ; Quellen: Bertelsmann-Stiftung: Gemeinsam lernen – Inklusiv leben, S. 36 ff ; KMK: Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen (Sonderschulen) 2009/2010 und Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen (ohne Förderschulen) 2009/2010 - <http://www.kmk.org/statistik/schule/statistische-veroeffentlichungen/sonderpaedagogische-foerderung-in-schulen.html>

Bei den hörbehinderten Schülerinnen und Schülern ist die Integrationsquote in Niedersachsen sogar im Vergleich zu den anderen Bundesländern überdurchschnittlich hoch. Den Rang 9 von 16 Bundesländern finde ich schon beachtlich. Hinzu kommt, dass Niedersachsen in diesem Bereich auch eine deutlich unterdurchschnittliche Förderschulquote hat und hier sogar Rang 5 belegt.

**Einführungsreferat: „Inklusion“  
des Fachgruppenverantwortlichen  
„Sozialhilfe, Einrichtungen“ im Landessozialamt – LRD Werner Welp –  
auf der  
Fachtagung "Inklusion: Vision oder Mogelpackung?"  
am 30.11.2011 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 30.11.2011**

Seite 36 von 50

### 3.4.3. Inklusion in der Schule – Realität 2011 (5)

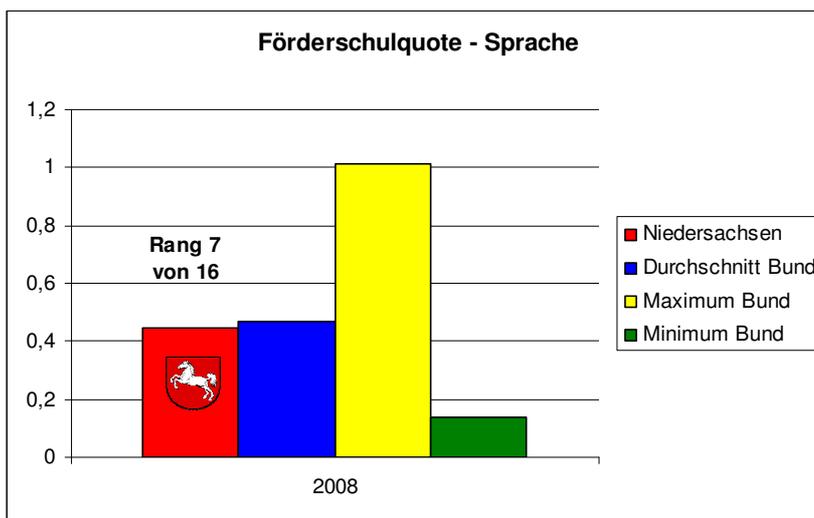


(Quelle: Statistische Veröffentlichungen der KMK, Dok. 189 – Tab. B 1.6.2.2 Hören -  
[http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dok\\_189\\_SoPaeFoe\\_2008.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dok_189_SoPaeFoe_2008.pdf))

Das schließt aber nicht aus und auch dies zeigt uns Schleswig-Holstein, dass wir noch viel besser werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten wir alle möglichen Anstrengungen unternehmen.

Bei den sprachbehinderten Kindern sieht die Bertelsmann-Stiftung Niedersachsen auf dem letzten Platz. Allerdings hat Niedersachsen hier ebenfalls eine unter dem Durchschnitt liegende Förderschulquote.

### 3.4.3. Inklusion in der Schule – Realität 2011 (4)



(Quelle: Statistische Veröffentlichungen der KMK, Dok. 189 – Tab. B 1.6.2.3 Sprache - [http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dok\\_189\\_SoPaeFoe\\_2008.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dok_189_SoPaeFoe_2008.pdf))

Dies gleicht den letzten Platz bei der Inklusionsquote zumindest teilweise aus.

### 3.4.3. Inklusion in der Schule – Realität 2011 (6)



Niedersachsen nimmt bei der Integrationsquote einen der hinteren Ränge ein. Die unterdurchschnittliche Förderschulquote könnte dies allerdings z. T. ausgleichen.

Sag ich doch immer: Trau keiner Statistik, die du nicht selbst gefälscht hast!



Außerdem hatte ich gerade schon festgestellt, dass 50 bis 65 % der Kinder, die einen Sprachheilkindergarten besuchen, unmittelbar aus diesem Kindergarten in ein Regelangebot wechseln. [Das sind immerhin mindestens 750 Kinder pro Jahr und damit alleine in der Primarstufe der allgemeinen Schule um die 3.000 Kinder.<sup>35</sup> Ich gehe davon aus, dass die Bertelsmann-Stiftung diese Kinder ganz überwiegend nicht als sprachbehinderte Schülerinnen und Schüler in die Auswertung einbezogen hat. Anderenfalls müsste sie eine deutlich höhere Integrationsquote errechnet haben.<sup>36</sup>]

Aus diesen Gründen halte ich die Aussagen der Stiftung zwar für deutlich relativiert. Auch wenn es für Niedersachsen besser als erwartet aussieht, sollte uns dies aber nicht dazu verleiten, in unseren Anstrengungen nachzulassen, in der Schule mehr Inklusion zu verwirklichen. Wie in der Kita gibt es auch bei der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung noch viel Luft nach oben.

---

<sup>35</sup> Es gibt aktuell 2124 belegte Plätze in Sprachheilkindergärten (Quelle: Einrichtungsdatenbank des LS). Die durchschnittliche Verweildauer beträgt etwas unter 18 Monate, d.h. 2/3 bzw. rd. 1500 dieser Kinder verlassen jedes Jahr den Sprachheilkindergarten (Fachtagung "Unruhige Geister und sprachlose Wesen?" am 30.11.2010 im Landessozialamt Oldenburg [http://www.soziales.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=91&article\\_id=87318&psmand=2](http://www.soziales.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=91&article_id=87318&psmand=2) – Folie 48). 50 % sind 750; 65 % sind 1380 Kinder.

<sup>36</sup> Wenn man die Angaben der Stiftung zurückrechnet, müsste es in Niedersachsen insgesamt rund 4.300 sprachbehinderte Kinder mit einem Förderbedarf geben, von denen nach Angaben der Stiftung nur 1,9 % (= rd. 80 Schülerinnen und Schüler) integrativ beschult werden: Die Bertelsmannstiftung geht für Niedersachsen von 39540 Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf aus. Hieraus errechnet sie eine Förderquote von 4,7 %. Die Förderquote für die sprachbehinderten Schülerinnen und Schüler wird mit 0,5% angegeben. Dies sind 10,64 % aller Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf oder rund 4.300 Kinder.

#### **4. Leben/Wohnen von Menschen mit Behinderung**



##### **Artikel 19 VN-Charta: Unabhängige Lebensführung Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft

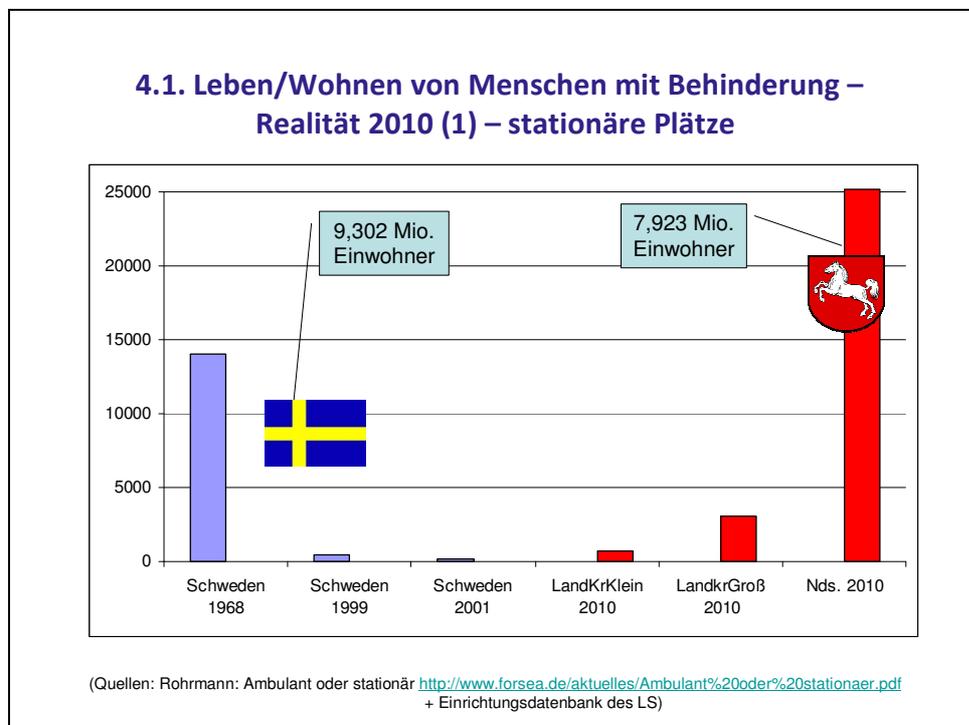
- ihren Aufenthaltsort wählen
- entscheiden, wo und mit wem sie leben
- nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben

Kommen wir nun zum Lebensbereich „Wohnen für Menschen mit Behinderung“:

Ein für uns alle und auch für Menschen mit Behinderung wesentlicher Teil des Lebens findet in der Wohnung statt. Artikel 19 der Behindertenrechts-Konvention gibt den Menschen mit Behinderung das Recht, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen, sowie zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen. Außerdem sind sie nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Nach weit verbreiteter Ansicht, entspricht diesen Grundsätzen ein Leben in ambulant betreuten Wohnformen mehr, als das Wohnen in stationären Einrichtungen, weil ambulante Wohnformen individuell auf die Bedürfnisse des einzelnen Menschen zugeschnitten werden können und mehr Selbstbestimmung ermöglichen.

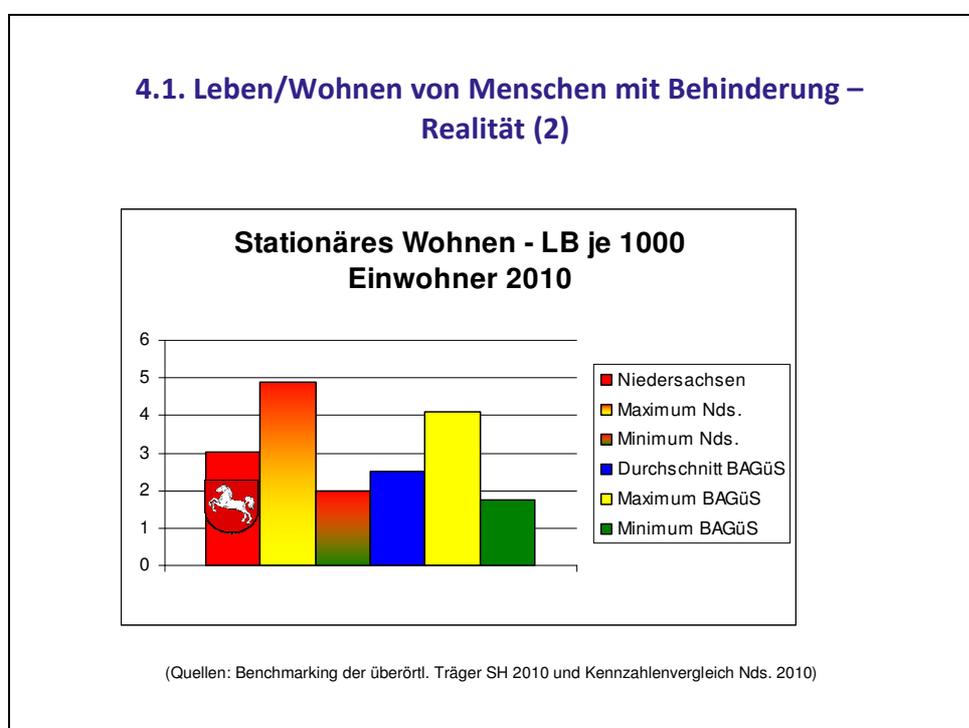
Die Realität in Deutschland und ganz besonders in Niedersachsen ist jedoch von diesem Anspruch weit entfernt.



Ich verdeutliche dies anhand einer Grafik, in der ich in die Entwicklung der Zahl der Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen in Schweden seit 1968 den aktuellen Zahlen aus dem Land Niedersachsen und je einem kleinen und einem größeren niedersächsischen Landkreis gegenübergestellt habe.

Schweden hat mit 9,3 Millionen Einwohnern eine etwas größere Einwohnerzahl als das Land Niedersachsen. Zu erwarten wäre also, dass es in Schweden mehr Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen als in Niedersachsen gibt. [Im Jahr 1968 dürften, ohne dass ich dies im Detail überprüft habe, die Zahlen auch noch annähernd gleich gewesen sein. Damals galt in Europa das System stationärer Einrichtungen in Deutschland als vorbildlich. Es wurde daher von vielen Ländern kopiert. In den siebziger Jahren kam dann das Umdenken.] Tatsächlich ist in Schweden die Zahl der Menschen mit Behinderung, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, seit 1968 ständig zurückgegangen und im Jahr 2001 auf meiner Grafik selbst mit der Lupe kaum noch zu erkennen. [Die Aufnahme von behinderten Menschen in stationären Einrichtungen ist übrigens in Schweden inzwischen sogar gesetzlich ver-

boten.]<sup>37</sup> Niedersachsen liegt dagegen heute noch deutlich über der Zahl aus Schweden aus dem Jahr 1968. Selbst in kleineren niedersächsischen Landkreisen mit zwischen 100.000 und 150.000 Einwohnern gibt es heute mehr stationäre Plätze als in Schweden. Einen mit Schweden vergleichbar starken Abbau stationärer Plätze hat es übrigens in vielen europäischen Ländern - zum Beispiel in Norwegen, England und Wales - und auch im außereuropäischen Ausland z. B. in den USA gegeben.<sup>38</sup>



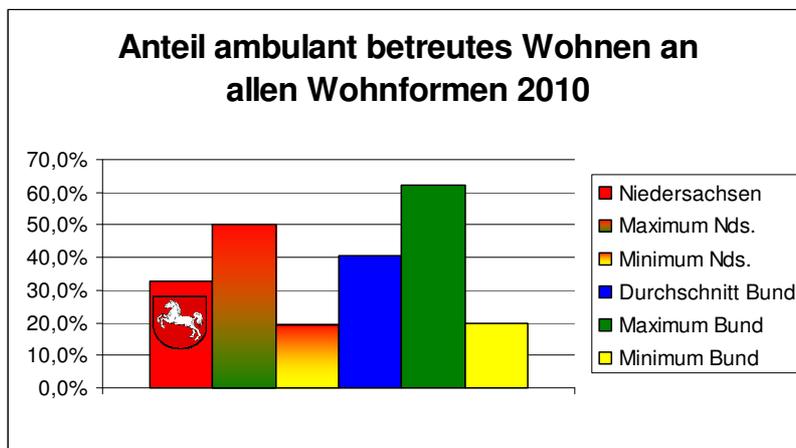
Auch im Vergleich zwischen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe in der Bundesrepublik ergibt sich, dass in Niedersachsen überdurchschnittlich viel Menschen mit Behinderung stationär und unterdurchschnittlich wenig ambulant betreut wohnen.

<sup>37</sup> Rohrmann: Ambulant oder stationär <http://www.forsea.de/aktuelles/Ambulant%20oder%20stationaer.pdf>  
+ Einrichtungsdatenbank des LS

<sup>38</sup> Vgl. Stefan Kornherr: Inklusion als Utopie der offenen Behindertenarbeit - Wandel von Integration zu Inklusion als Aufgabe des Sozialmanagements, Norderstedt 2008, Seite 58, Abbildung 7.

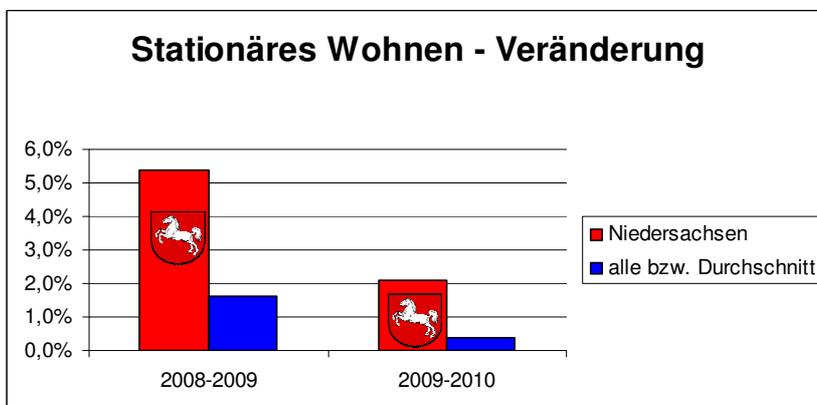
([http://books.google.de/books?id=nq\\_tv6iu8HsC&pg=PA57&lpg=PA57&dq=schweden,+behindert,+station%C3%A4r&source=bl&ots=oFd-cYWX6U&sig=JvUOIAmFxtVITHOc4NKWRpsy0gw&hl=de&ei=6y1xS\\_PlAsmI\\_AaZse3FCw&sa=X&oi=book\\_result&ct=result&resnum=2&ved=0CBEQ6AEwAQ#v=onepage&q=&f=false](http://books.google.de/books?id=nq_tv6iu8HsC&pg=PA57&lpg=PA57&dq=schweden,+behindert,+station%C3%A4r&source=bl&ots=oFd-cYWX6U&sig=JvUOIAmFxtVITHOc4NKWRpsy0gw&hl=de&ei=6y1xS_PlAsmI_AaZse3FCw&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=2&ved=0CBEQ6AEwAQ#v=onepage&q=&f=false))

#### 4.1. Leben/Wohnen von Menschen mit Behinderung – Realität 2010 (2)



(Quellen: Benchmarking der überörtl. Träger SH 2010 und Kennzahlenvergleich Nds. 2010)

#### 4.1. Leben/Wohnen von Menschen mit Behinderung – Realität 2010 (3)



(Quellen: Benchmarking der überörtl. Träger SH 2010)

**Einführungsreferat: „Inklusion“  
des Fachgruppenverantwortlichen  
„Sozialhilfe, Einrichtungen“ im Landessozialamt – LRD Werner Welp –  
auf der  
Fachtagung "Inklusion: Vision oder Mogelpackung?"  
am 30.11.2011 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 30.11.2011**

Seite 43 von 50

---

In den letzten beiden Jahren war Niedersachsen außerdem unter allen Mitgliedern der BAGüS Spitzenreiter beim Zuwachs stationärer Plätze.

Mir kann keiner erzählen, dass behinderte Menschen in Deutschland weniger für ein Leben in ambulanter Betreuung als die Menschen mit Behinderung in anderen Ländern qualifiziert sind. Noch weniger kann ich glauben, dass Menschen mit Behinderung in Niedersachsen noch weniger als in vielen anderen Bundesländern zu einem Wohnen in ambulanter Betreuung befähigt sind.

Dennoch höre ich von niedersächsischen Leistungserbringern immer wieder, es gebe in ihren Einrichtungen keine Personen, die für ambulante Betreuung geeignet seien. Ich kenne aber Beispiele im In- und Ausland, in denen Leistungserbringer ihre stationären Einrichtungen aufgelöst und allen bei ihnen wohnenden Menschen mit Behinderung - einschließlich der besonders schwer gehandicapten Menschen - ein selbstbestimmtes Wohnen in ambulanter Betreuung ermöglicht haben. Das Besondere dabei ist, dass nachweisbar in mehreren mir bekannten Fällen nicht nur die Zufriedenheit der Menschen mit Behinderung mit ihrer Gesamtsituation gestiegen ist, sondern trotz besserer Betreuungssituation und einem Mehr an Selbstbestimmung langfristig häufig auch eine nachhaltige Entlastungen der Kostenträger erreicht werden konnte.

### **5. Thesen zur Inklusion**

- **Inklusion muss in den Köpfen der Menschen ohne und mit Behinderung anfangen**
- **Inklusion in die Gemeinschaft, nicht in die Einrichtung**
- **Inklusion fällt nicht vom Himmel – Inklusion als langfristiger kontinuierlicher Prozess**
- **Mehr Zutrauen zum Können von Menschen mit Behinderung: Mehr Mut - Nichts ist Unmöglich!**
- **Frage nicht was andere für die Inklusion tun können, tu selbst etwas!**

#### **Inklusion muss in den Köpfen der Menschen ohne und mit Behinderung anfangen:**

[Von der Sachbearbeiterin eines Landkreises habe ich gerade gehört, auf welche unüberwindlichen Vorurteile sie trifft, wenn sie in den kreisangehörigen Gemeinden mehr Integration im Kindergarten einfordert.] Ein weiteres Beispiel: Meine Fachgruppe hat zz. gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe den Auftrag des Beirates nach [§ 3](#) Nds. AG SGB XII umzusetzen, den Zuwachs stationärer Plätze zu verlangsamen und für mehr ambulant betreute Wohnformen zu sorgen. Auch bei den Gesprächen, die wir in diesem Zusammenhang führen, hören wir sehr häufig sinngemäß „Ambulant betreut, nein Danke! Wir möchten lieber mehr stationäre Plätze aufbauen!“

Dies alles lässt nur einen Rückschluss zu:

Wir müssen etwas in den Köpfen verändern, wenn wir mehr Inklusion wollen. Ein Schritt in diese Richtung könnte z. B. eine gemeinsame Fachtagung des LS und der Carl von Ossietzky Universität sein, in der wir gelungene Beispiele des Wandels stationärer Träger zu Trägern des ambulant betreuten Wohnens und best-practice-Modelle der Enthospitalisierung von Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen vorstellen.

### **Inklusion in die Gemeinschaft, nicht in die Einrichtung:**

Ein weiterer wichtiger Punkt: Inklusion findet in die Gemeinschaft aller Menschen statt, nicht in die Einrichtung. Ich will dies an Beispielen verdeutlichen: In der Vergangenheit habe ich in Entwicklungsberichten häufig gelesen, das Ziel der Eingliederungshilfe sei die Eingliederung in die Einrichtung. Ebenso habe ich in einer ärztlichen Stellungnahmen gelesen, die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung sei notwendig, weil der Mensch mit Behinderung so gut in die Gesellschaft integriert sei, dass er sich seiner Behinderung nicht bewusst werden könne.

Dies war schon damals ein falsches Verständnis der Aufgaben der Eingliederungshilfe und kann in Zeiten der Inklusion schon lange nicht mehr gelten.

### **Inklusion fällt nicht vom Himmel – Inklusion als langfristiger kontinuierlicher Prozess:**

Das Entstehen von mehr Inklusion braucht Zeit. Ich denke hier an die alte Frage an Radio Eriwan: „In der Zeitung steht, die Inklusion ist bereits am Horizont zu erkennen. Was ist der Horizont?“ Antwort von Radio Eriwan: „Der Horizont ist eine gedachte Linie, die sich immer weiter entfernt, je näher man an sie herankommt.“<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> <http://www.spassfinder.de/witze.php?cat=19&startPage=21> ; <http://www.witzeforum.de/witze-fl/eriwan-t923.html> ; <http://www.zeit.de/1964/05/witze-aus-dem-ostblock>

Was ich damit sagen will: Wir werden die vollständige Verwirklichung der Inklusion eventuell nie erleben. Wir werden auch Rückschritte erleben und Rückschläge hinnehmen müssen. Dennoch sollten wir im Interesse der Menschen mit Behinderung nicht aufgeben, dieses Ziel erreichen zu wollen. Wir sollten uns jetzt gleich auf den Weg machen.

### **Mehr Zutrauen zum Können von Menschen mit Behinderung: Mehr Mut - Nichts ist Unmöglich!**

Ich komme noch einmal auf die Aussagen zurück: Keiner von unseren Bewohnern ist für ambulant betreutes Wohnen geeignet! Keine von unseren Schülerinnen kann integrativ beschult werden! Wenn wir mehr Mut haben und mehr Vertrauen in das Können der Menschen mit Behinderung haben, werden wir uns wundern, wie häufig sich diese Aussagen nachträglich als falsch herausstellen werden. Dies bestätigen auch Leistungserbringer, die den Weg zu mehr Inklusion bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

[Hierzu will ich Ihnen noch zwei Beispiele aus dem Bereich der Bildung vorstellen: Menschen mit Trisomie 23 haben lange Zeit als nur wenig bildungsfähig gegolten. Heute wissen wir, dass in vielen dieser Menschen erhebliche Potenziale verborgen sind. Ein Extremfall, ist der spanische Lehrer und Schauspieler Pablo Pineda. Pablo Pineda hat Dank gelungener Förderung in einem Modell integrativer Bildung erfolgreich ein Studium in Sonderpädagogik sowie ein Zweitstudium in Psychologie abgeschlossen hat und seit 2009 als Lehrer tätig, obwohl er mit Trisomie 23 auf die Welt gekommen ist.<sup>40</sup> Dieser Fall kann sicher nicht verallgemeinert werden. Es gibt aber eine Vielzahl weiterer Beispiele für die Leistungen, die Menschen mit Trisomie 23 erbringen, wenn sie eine gute auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmte Bildung erhalten.

---

<sup>40</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Pablo\\_Pineda](http://de.wikipedia.org/wiki/Pablo_Pineda)

Ein weiteres positives Beispiel finden Sie in Großbritannien in Telford und Shropshire. Dort werden fast alle Kinder mit einer Hörbehinderung integrativ beschult. Im Schuljahr 2002/2003 hatten dort die schwerhörigen und gehörlosen Schülerinnen und Schüler, die integrativ beschult werden im Abschlussexamen (General Certificate of Secondary Education) befriedigend bis sehr gute Ergebnisse erzielt. Der Durchschnitt der Ergebnisse war besser sind, als der die regionalen und nationalen Durchschnittswerte der gut hörenden Schülerinnen und Schüler.<sup>41</sup>

Diese Beispiele zeigen, dass die Inklusion für die Menschen mit Behinderung große Chancen bietet.]

### **Frage nicht was andere für die Inklusion tun können, tu selbst etwas!**

Ich möchte Sie bitten, nicht darauf zu warten, dass andere – z. B. die Politik – etwas tun, um die Inklusion zu verwirklichen. Die Politik kann zwar durch gute Gesetze die nötigen Rahmenbedingungen schaffen und Überzeugungsarbeit leisten. Damit alleine kann sie aber noch nichts bewegen. Sie braucht Menschen, die mitziehen und selbst etwas tun.

Tun Sie etwas!

### **Neue Ausbildungen und Ausbildungsinhalte für das Personal:**

Um mehr Inklusion zu schaffen, werden wir in den Bildungseinrichtungen sowie bei den Leistungserbringern und Leistungsträgern in Zukunft auch Personal benötigen, dass spezifisch für die Anforderungen der Inklusion ausgebildet wird, d.h. die Ausbildungsinhalte müssen modernisiert und angepasst werden.

---

<sup>41</sup> Jacobsen: Förderung integrativ beschulter Hörgeschädigter am Beispiel des BBZ Stegen, Hörpäd 2/2006, S. 47

**Einführungsreferat: „Inklusion“  
des Fachgruppenverantwortlichen  
„Sozialhilfe, Einrichtungen“ im Landessozialamt – LRD Werner Welp –  
auf der  
Fachtagung "Inklusion: Vision oder Mogelpackung?"  
am 30.11.2011 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 30.11.2011**

Seite 48 von 50

---

In diesem Zusammenhang: In Niedersachsen gibt es keinen Studiengang, in dem Lehrerinnen und Lehrer für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung ausgebildet werden. Wäre ein spezifisch auf Inklusion ausgerichteter Studiengang der Hörbehindertenpädagogik nicht ein interessanter Studiengang für die Carl von Ossietzky Universität? Sie sind seit Jahren qualitativ Spitzenklasse in der Ausbildung von Pädagogen.<sup>42</sup> Nirgends in Deutschland gibt es soviel Spitzenforschung im Bereich des Hörens wie im Auditory-Valley zwischen den Hochschulen in Oldenburg und Hannover.<sup>43</sup> Sie sind die hörsensible Universität, die besondere Erfahrungen in der Inklusion hörbehinderter Menschen hat.<sup>44</sup> Zusammen mit der bereits in Gründung befindlichen European Medical School könnte ein Studium der Hörbehindertenpädagogik, das speziell auf die Anforderungen der Inklusion ausgerichtet ist, von dieser Spitzenstellung der Carl von Ossietzky Universität profitieren. Die bestehende Kooperation mit Hochschulen in den Niederlanden könnte dazu genutzt werden, einen internationalisierten Studiengang aufzubauen, der im Vergleich zu anderen Studiengängen der Hörbehindertenpädagogik über so viel Alleinstellungsmerkmale verfügt, dass er konkurrenzlos attraktiv wäre. Dieser Studiengang wäre die gelungene Abrundung der in Oldenburg vorhandenen Angebote.

Anrede der Teilnehmerinnen und Teilnehmer + Überleitung zum Schlusswort

---

<sup>42</sup> NWZ vom 10. März 2008,

[http://www.nwzonline.de/index\\_regionalausgaben\\_artikel.php?id=1610459](http://www.nwzonline.de/index_regionalausgaben_artikel.php?id=1610459) , NWZ vom 07.12.2011 <http://www.nwzonline.de/campus/Artikel/88/2754127/Spitzenpl%E4tze-f%FCr-Universit%E4t-Oldenburg.html> ;

Pressemitteilung vom 04. Mai 2010, <http://www.presse.uni-oldenburg.de/mit/2010/176.html>

<sup>43</sup> Pressemitteilung vom 26.08.2008, [http://hoertech.hausdeshoerens-oldenburg.de/auditory-valley/web/Dokumente/Pressemitteilung\\_Vom\\_Auditory\\_Valley\\_zur\\_Auditory\\_World\\_August08.pdf](http://hoertech.hausdeshoerens-oldenburg.de/auditory-valley/web/Dokumente/Pressemitteilung_Vom_Auditory_Valley_zur_Auditory_World_August08.pdf) ; Pressemitteilung vom März 2011 <http://medi.uni-oldenburg.de/52113.html>

<sup>44</sup> <http://www.sonderpaedagogik.uni-oldenburg.de/20019.html>

*(Die beiden folgenden Folien wurden auf der Tagung aus Zeitgründen nicht mehr präsentiert, enthalten aber wichtige zusammenfassende Aussagen.)*

### **5.1. Thesen zur Inklusion – erste Schritte auf dem langen Marsch**

- **Stärkere Durchlässigkeit von Sondereinrichtungen zur Normalität (allgemeine Schule, Arbeitsmarkt, selbstbestimmtes Wohnen ...)**
- **Leistungsangebote nur dort, wo Sozialraum besteht, der Inklusion zulässt (Inklusion in die Gemeinschaft)**
- **„Fit Machen“ für selbstbestimmtes Leben und Übergänge in Normalität müssen sich für Leistungserbringer lohnen (feste Ziele, positive und negative Anreize vereinbaren)**
- **Auf Bedarfsfeststellung ausgerichtete Recht der „Fürsorge“ taugt für Integration, aber nicht für Inklusion**

### **5.2. Thesen zur Inklusion und Bildung**

- **Bildung nicht in das Fürsorgerecht (SGB XII/SGB VIII) abschieben**
- **hilfsweise: neue eigenständige Leistung zur frühkindlichen Bildung im SGB XII**
- **Leistungen zur Bildung aus einer Hand (kein Hürdenlauf zwischen Behörden)**
- **Investitionen in Gebäude (Schalldämmung...), Sachausstattung und Personal nötig**
- **Kompetenzzentren, Mobile Dienste, Früherkennung und Frühförderung ausbauen**
- **Schwerpunktschulen als Übergangslösung ein erster Schritt zu mehr Integration**
- **Bei Bildungseinrichtungen mehr Personal mit Behinderung**
- **Neue Ausbildungen und Ausbildungsinhalte für Personal**

 Niedersächsisches Landesamt für  
Soziales, Jugend und Familie  
- Fachgruppe SH -

Thema :  
Inklusion

 SH – Wir ebnen den Weg für Teilhabe  
und Inklusion!



**Ich wünsche Ihnen einen  
spannenden und interessanten  
Verlauf der Tagung mit vielen  
neuen Eindrücken und  
Informationen!**

[www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de](http://www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de)



**Werner Welp**

**Fachgruppenverantwortlicher  
Sozialhilfe, Einrichtungen  
Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie**

Domhof 1

31134 Hildesheim

Telefon: (05121) 304 - 288

Telefax: (05121) 304 – 611

[Werner.Welp@LS.niedersachsen.de](mailto:Werner.Welp@LS.niedersachsen.de)